



Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss

-Vergabe des Pirschbezirkes Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.-

Zwischen
der Stadt Schmalleberg vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klicken oder tippen Sie hier, um
Text einzugeben.

- nachfolgend Stadt genannt-

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

-nachfolgend Pirschbezirkinhaber genannt-

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd in der Stadt Schmalleberg dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.

Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig, erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirkseinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirktes die Erlaubnis, in der Zeit vom 15. April bis 31. Dezember 2025 im Bereich des Stadforstes Schmallenberg die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst die forstlichen Abteilungen **Klicken** oder **tippen Sie hier, um Text einzugeben**. ggf. teilweise, mit einer Fläche von **Klicken** oder **tippen Sie hier, um Text einzugeben**. ha. Er führt die Bezeichnung **Klicken** oder **tippen Sie hier, um Text einzugeben**.

Die Karte zum Pirschbezirk ist Gegenstand des Vertrages.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.
- Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist erlaubt.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

- Rehwild unbegrenzt, mindestens 1 Stück Rehwild je volle 10 ha Pirschbezirksfläche, Geschlechterverhältnis soweit möglich 1:1;
- Schwarzwild unbegrenzt A U S S E R führende Bachen und Überläuferbachen;
- Rot- und Muffelwild gemäß des abschlussplanes des Jagdbezirktes

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich.

Alle abgegebenen Schüsse sind dem zuständigen Revierleiter umgehend zu melden.

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Einen Pauschalpreis von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ergibt bei einer Fläche von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben . ha insgesamt	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
die Summe von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Im Pauschalpreis einbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, die Jagdbetriebskostenbeiträge für freigegebenes Wild sowie der Wert des Wildbrets des freigegebenen Wildes.

Der Pauschalpreis wird in Rechnung gestellt und ist spätestens bis zum 15. April des Jagdjahres auf das Konto der Stadt Schmallenberg DE69 4645 1012 026 0000 42 der Sparkasse Mitten im Sauerland (WELADED1MES) zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugesintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Stadt zu entrichten.

§ 5

Die Stadt Schmallenberg und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die der/den Pirschbezirkseinhabern im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht/en.

§ 6

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Stadt Schmallenberg) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirkseinhaber erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine/ihre Unterschrift/en anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

Abweichend von § 1 Satz 1 wird der Pirschbezirk ab dem 1. November durch die Stadt mit bejagt, wenn bis zum 31. Oktober weniger als zwei Drittel des weiblichen Schalenwildes (ohne optionale Freigabe und Schwarzwild) erlegt ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt die Stadt dem Pirschbezirkseinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirkseinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirktes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Stadtforstamtmann Bröker. Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Rathaus Telefon 02972 / 980316 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch die Stadt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkamas ist nicht erlaubt.

Der Betrieb einer Kirmung ist nur in der Hauptjagdzeit von August bis Dezember und nur mit Zustimmung des Revierleiters zulässig; eine etwaige Zustimmung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Für die Stadt Schmalleberg

Für den Pirschbezirkshaber

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift

Unterschrift

Anlage zum JAGDERLAUBNISVERTRAG für Pirschbezirke bei der Stadt Schmallenberg

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber gestattet ist, obliegt der Stadt Schmallenberg. Dem Pirschbezirksinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.
3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen. Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.11. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten weiblichen Abschusses bzw. des Mindestabschusses beim Rehwild erfüllt wurde. Der Pirschbezirk wird in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben der Stadt Schmallenberg, insbesondere die Abschussvorgaben erfüllt werden.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist nicht gestattet.
6. Dem Pirschbezirksinhaber sind Wildfütterung verboten.
7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen. Ausnahmen hierzu können vom Revierleiter festgelegt werden.
8. Das vom Pirschbezirksinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet.
9. Wird vom Pirschbezirksinhaber ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb des Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der Pirschbezirksinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.
12. Die Trophäen und / oder (Unter-)Kiefer sind auf Kosten des Pirschbezirksinhabers entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

13. Der Pirschbezirksinhaber wird durch den Revierleiter in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirksinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung.
14. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirksinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
15. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirksinhabers möglich.
16. Die Verwendung bleifreier Munition ist Pflicht.